



Regierungspräsidium Darmstadt • 64278 Darmstadt

Unser Zeichen: [REDACTED]

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Ihre Nachricht vom: 13. Juli 2012

Ansprechpartner: [REDACTED]

Zimmernummer: [REDACTED]

Telefon/ Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 16. August 2012

Zustimmung im Einzelfall nach § 19 HBO zur Verwendung von [REDACTED] in Anlehnung an  
das allgemeine bauaufsichtliche [REDACTED]

außen beim Bauvorhaben Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20,  
60314 Frankfurt am Main

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. Juli 2012 beantragten Sie die Zustimmung im Einzelfall nach § 19 HBO zur  
Verwendung von [REDACTED] in Anlehnung an das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis

[REDACTED]  
Brandbeanspruchung von außen bei o.g. Bauvorhaben

Diese Zustimmung im Einzelfall umfasst 5 Seiten und 14 Anlagen.

### 1. Veranlassung und Antragsgegenstand

Beim o. g. Bauvorhaben soll die [REDACTED]  
[REDACTED] nach DIN 4102-12: 1998-11 brandschutztechnisch geschützt werden, um einen  
Funktionserhalt über 90 bzw. 30 Minuten zu gewährleisten.

Entsprechende Kabel mit Funktionserhalt sind nur mit sehr hohem Aufwand zu konstruieren und  
sind am Markt nicht verfügbar.

Deshalb sollen beim o. g. Bauvorhaben [REDACTED] nach dem unter Punkt 2.2 aufgeführten  
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis verwendet werden. Diese [REDACTED] die den  
Funktionserhalt des im Inneren verlegte [REDACTED] herstellen sollen, müssen die

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstr. 1-3 (Wilhelminenhäuser)  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

Schutzziele der Funktionserhaltsklasse E90 bzw. E30 erfüllen. Allerdings ist der Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses auf Kabel mit Nennspannungen bis 1 kV beschränkt. Darüber hinaus deckt die entsprechende Prüfnorm die mögliche Funktions-beeinträchtigung infolge thermisch bedingter Widerstandserhöhungen der Leiter nicht ab. Dieser Effekt ist in Abhängigkeit der auftretenden Temperaturen zum Zeitpunkt des Funktionsverlustes bei der Dimensionierung solcher Kabel zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall sollen deshalb die [REDACTED] nach dem unter Punkt 2.2 aufgeführten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis [REDACTED] werden. Damit ist die Temperaturerhöhung im [REDACTED] im Brandfalle auf 100°C beschränkt. Im Dauerbetrieb ist eine Betriebstemperatur von maximal 90°C anzusetzen. Die zulässige Betriebstemperatur im Kurzschlußfall beträgt maximal 250 °C. Damit bleibt eine Temperaturdifferenz von >10 °C für die zulässige Betriebstemperatur (Betriebstemperatur=Eigenerwärmung + Umgebungstemperatur) [REDACTED] Dauerbetrieb bzw. von etwa 160 °C für den Kurzschlußfall.

Weitere Einzelheiten zu den Kabeltypen und Kabeldaten enthält Anlage 2.4 dieser Zulassung im Einzelfall.

Auf Grund der fehlenden bauaufsichtlichen Regelung bzw. der Abweichungen von den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bedarf die Verwendung des oben beschriebenen Bauproduktes meiner Zustimmung im Einzelfall gemäß § 19 HBO.

## 2. Unterlagen

Dem Zustimmungsverfahren liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- 2.1 [REDACTED] vom 13. Juli 2012.
- 2.2 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis [REDACTED] über „Abgehängte bzw. auf Wandkonsolen aufgelegte bzw. an Massivwänden und -decken befestigte [REDACTED] aus [REDACTED] mit loseem Deckel bzw. mit Revisionsöffnungen der Funktionserhaltsklasse E90 nach DIN 4102-12:1998-11“, ausgestellt [REDACTED] Geltungsdauer bis 1. April 2014.
- 2.3 Brandschutztechnische Stellungnahme der [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

2. Juli 2012, [REDACTED]  
[REDACTED]

- 2.4 Erläuterungen zur Mittelspannungskabelinstallation mit Brandschutzverkleidung E90 oder E30 bei o.g. Bauvorhaben vom 19.04.2012; [REDACTED]  
[REDACTED]
- 2.5 Detailplan [REDACTED]
- 2.6 Detailplan [REDACTED]
- 2.7 Detailplan [REDACTED]
- 2.8 Detailplan [REDACTED]
- 2.9 Detailplan [REDACTED]  
[REDACTED]
- 2.10 Übersichtsplan [REDACTED]
- 2.11 Detailplan [REDACTED]
- 2.12 Detailplan [REDACTED]
- 2.13 Detailplan [REDACTED]
- 2.14 Detailplan [REDACTED]

### 3. Ergebnis der Beurteilung

Auf der Grundlage und im Umfang des Antrages, sowie der Übrigen unter Nr. 2 angeführten Unterlagen stimme ich gemäß § 19 HBO i. V. m. der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Bauordnung (ZÜVOHBO) vom 1. Februar 2005, zuletzt geändert am 24. Oktober 2010, der Verwendung von [REDACTED]

verlegt werden, zur Erfüllung des Funktionserhaltes über 90 Minuten (E90) bzw. 30 Minuten (E30) bei Brandbeanspruchung von außen beim o.g. Bauvorhaben unter folgenden Bedingungen und Auflagen zu:

- 3.1 Die Zustimmung gilt nur unter der Bedingung, dass die nach diesem Bescheid hergestellten und eingebauten Bauprodukte und die angewendete Bauart mit den geprüften und eingesehenen Unterlagen in allen Eigenschaften übereinstimmen und sonst in allen Einzelheiten den bauaufsichtlichen Regelungen entsprechen.
- 3.2 Es muss sichergestellt sein, dass das Schutzrelais [REDACTED] Kabels so eingestellt ist, dass bei einem Kurzschlussstrom größer 300 A eine Auslösung nach 0,5 Sekunden erfolgt.
- 3.3 Die Kennzeichnung der [REDACTED] muss leicht erkennbar und dauerhaft durch ein Schild aus Stahlblech mit den Abmessung 105 mm x 52 mm oder 148 mm x 26 mm erfolgen, das folgende Angaben -erhaben eingeprägt- enthalten muss:
- [REDACTED]
  - Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
    - Name des Herstellers
    - ZfE vom 16. Aug. 2012; III 31.4- 64 b 08 - 083/12 des RP Darmstadt
    - Herstellungsjahr
- 3.4 Der Errichter der Konstruktion muss für das Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, in der er bestätigt, dass die zur Verwendung gekommenen Bauprodukte einschließlich Einbau den Bestimmungen dieses Bescheides entsprechen. Ein Exemplar dieser Erklärung erhält die Bauherrschaft. Ein weiteres Exemplar dieser Erklärung ist über die Bauherrschaft der Bauaufsicht des Magistrat der Stadt Frankfurt, Kurt-Schuhmacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main zuzuleiten und dort zu den Akten zu nehmen.
- 3.5 Eine Überprüfung der dem Antrag zugrunde liegenden Feuerwiderstandsklassen mit den brandschutztechnischen Erfordernissen des Bauvorhabens wurde im Rahmen dieses Verfahrens nicht vorgenommen. Durch dieses Verfahren werden Fragen der Bauphysik und der Verkehrssicherheit nicht berührt. Die statische Bemessung wird als ausreichend vorausgesetzt.
- 3.6 Die lastableitenden und aussteifenden Bauteile müssen ebenfalls die erforderliche Mindestfeuerwiderstandsdauer aufweisen.
- 3.7 Die Zustimmung berücksichtigt den derzeitigen technischen Erkenntnisstand. Eine Aussage über die allgemeine Bewährung des Bauproduktes und der Bauart ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.

- 3.8 Die Zustimmung ersetzt nicht andere für das Bauvorhaben gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen und Prüfungen der gegebenenfalls notwendigen bautechnischen Nachweise.

#### **4. Sonstiges**

- 4.1 Die Zustimmung kann in begründeten Fällen entschädigungslos und mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, z. B. bei Nichterfüllung der in dieser Zustimmung aufgeführten Voraussetzungen und Bedingungen oder wenn neue bautechnische Erkenntnisse dies erfordern.
- 4.2 Die Zustimmung darf nur vollständig, nicht auszugsweise verwendet oder vervielfältigt werden.
- 4.3 Die Zustimmung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- 4.4 Die Zustimmung berücksichtigt den vorliegenden Einzelfall. Sie darf nicht auf andere gleiche oder ähnliche Vorhaben übertragen werden.
- 4.5 Die Zustimmung ist gebührenpflichtig, die Gebührenfestsetzung liegt bei.
- 4.6 Die Bauaufsichtsbehörde erhält eine Durchschrift dieses Bescheides.

#### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main

zu erheben.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt zu richten. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag erhalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen:**  
Antragsunterlagen